



Brüssel, den 15. Juni 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0240(COD)

9808/26
COR 1

LIMITE

COH 95
SOC 295
AGRI 429
AGRIFIN 105
PECHE 209
FIN 760
JAI 675
SAN 357
CODEC 1039
CADREFIN 249
POLGEN 140
IA 143

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 („NRPP-Verordnung“)
– Partielle allgemeine Ausrichtung

In Dokument 9808/26 INIT wird ein neuer Erwägungsgrund 27-a mit folgender Fassung eingefügt:

(27-a) Die Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte. Um den Schutz der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu verbessern, sollten bei der Durchführung des Fonds wirksame Mechanismen für ihren Schutz eingerichtet werden.

Angesichts der Überschneidungen zwischen dem Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, und angesichts der Notwendigkeit, den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, und der Bedeutung der finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die möglicherweise

erlassen werden müssen, ist es erforderlich, einheitliche Bedingungen für ihre Durchführung zu gewährleisten; daher sollten dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden sollten, wobei er auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission tätig werden sollte.

In Dokument 9808/26 INIT wird ein neuer Erwägungsgrund 27-aa mit folgender Fassung eingefügt:

(27-aa) Stützt sich die Anwendung der in den Artikeln 8 und 9 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen auf den jährlichen Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit, so muss diese Anwendung im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung auf objektiven und überprüfbaren Kriterien beruhen. Zu diesem Zweck sollte sich die Ausarbeitung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit, der neben anderen Dokumenten für die Zwecke der Bewertung nach den Artikeln 8 und 9 verwendet wird, in erster Linie auf amtliche Dokumente und Berichte internationaler Organisationen und nationaler Behörden sowie auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der nationalen Gerichte stützen. Die Ausarbeitung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit sollte in enger und strukturierter Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten erfolgen.

In Dokument 9808/26 INIT muss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b wie folgt lauten:

b) Unterstützung der Verteidigungsfähigkeiten der Union, der Widerstandsfähigkeit, der Vorsorge, des Katastrophenschutzes und der Sicherheit in allen Regionen durch

(i) Stärkung der industriellen Basis der Verteidigung der Union, Unterstützung der Verteidigungsinfrastruktur, der militärischen Mobilität, insbesondere durch Entwicklung von TEN-V-Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck, Mobilitätskorridoren und fehlenden Verbindungen;

(ii) Stärkung der Vorsorge der Union gegenüber Krisen und Katastrophen, einschließlich hybrider Bedrohungen, insbesondere durch durchgängige Berücksichtigung des Grundsatzes der „systematischen Verankerung der Vorsorge“;

(iii) Stärkung der Sicherheit und des Katastrophenschutzes der Union durch Verbesserung der Erkennung von Bedrohungen, Fähigkeiten zur Vorbeugung von und Reaktion auf Bedrohungen, auch durch Stärkung und Schutz der kritischen Infrastruktur und der Cybersicherheit.

In Dokument 9808/26 INIT muss Artikel 8 Absatz 4 wie folgt lauten:

- (4) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ nicht erfüllt ist, so **schlägt sie dem Rat** binnen zwei Monaten nach Erhalt der Anmerkungen des Mitgliedstaats aus Absatz 3 einen Durchführungsbeschluss **vor**, in dem die Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ festgelegt und die spezifischen Maßnahmen des NRP-Plans **und des Interreg-Plans**, die von dieser Nichterfüllung betroffen sind, genannt werden.

Der Rat erlässt den Durchführungsbeschluss binnen vier Wochen nach der Annahme des Kommissionsvorschlags.

In Dokument 9808/26 INIT muss Artikel 8 Absatz 6 wie folgt lauten:

- (6) Der betroffene Mitgliedstaat informiert die Kommission, sobald er der Ansicht ist, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ erfüllt ist. Die Kommission bewertet diese Informationen binnen zwei Monaten nach Eingang. Ist die Kommission der Ansicht, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ **ganz oder teilweise** erfüllt ist, so **schlägt sie dem Rat vor**, den Beschluss aus Absatz 4 **aufzuheben oder zu ändern**. **Der Rat erlässt den Durchführungsbeschluss binnen vier Wochen nach der Annahme des Kommissionsvorschlags.**

■

In Dokument 9808/26 INIT muss Artikel 8 Absatz 8 gestrichen werden:

- (8) ■

In Dokument 9808/26 INIT muss Artikel 35b Absatz 2 wie folgt lauten:

[(2) Mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii [zweckgebundener Betrag für die GFP] werden nur Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d finanziert.]